

TE Vwgh Erkenntnis 2014/3/20 2013/12/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
10/10 Grundrechte;
19/05 Menschenrechte;
31/04 Bundesbeteiligungen;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

BDG 1979 §15a Abs1 idF 2003/I/071;
BDG 1979 §15a idF 2003/I/071;
BDG 1979 §38 Abs2;
BDG 1979 §38 Abs3 idF 2012/I/035;
BDG 1979 §38 idF 2012/I/035;
BDG 1979 §40;
BDG 1979 §44;
B-VG Art126b Abs5;
B-VG Art127 Abs1;
B-VG Art127a Abs1;
B-VG Art127a Abs7;
B-VG Art20;
MRK Art10;
Spanische HofreitschuleG 2000 §8 Abs1 Z1;
StGG Art13;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

1. BDG 1979 § 15a gültig von 18.06.2015 bis 01.09.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003
2. BDG 1979 § 15a gültig von 30.12.2008 bis 17.06.2015 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003
3. BDG 1979 § 15a gültig von 29.07.2004 bis 29.12.2008 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003
4. BDG 1979 § 15a gültig von 01.09.2001 bis 28.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
5. BDG 1979 § 15a gültig von 01.10.2000 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
6. BDG 1979 § 15a gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 34/2001

1. BDG 1979 § 15a gültig von 18.06.2015 bis 01.09.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003
2. BDG 1979 § 15a gültig von 30.12.2008 bis 17.06.2015 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003
3. BDG 1979 § 15a gültig von 29.07.2004 bis 29.12.2008 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003
4. BDG 1979 § 15a gültig von 01.09.2001 bis 28.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
5. BDG 1979 § 15a gültig von 01.10.2000 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
6. BDG 1979 § 15a gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 34/2001

1. BDG 1979 § 38 heute
2. BDG 1979 § 38 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
5. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
6. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
7. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

1. BDG 1979 § 38 heute
2. BDG 1979 § 38 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
5. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
6. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
7. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

1. BDG 1979 § 38 heute
2. BDG 1979 § 38 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
5. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
6. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
7. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

1. BDG 1979 § 40 heute
2. BDG 1979 § 40 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
3. BDG 1979 § 40 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

1. BDG 1979 § 44 heute
2. BDG 1979 § 44 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
3. BDG 1979 § 44 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 126b heute
2. B-VG Art. 126b gültig ab 20.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2009
3. B-VG Art. 126b gültig von 01.01.2004 bis 19.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 126b gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
5. B-VG Art. 126b gültig von 01.01.1978 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 539/1977
6. B-VG Art. 126b gültig von 01.10.1975 bis 31.12.1977 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1975
7. B-VG Art. 126b gültig von 14.08.1948 bis 30.09.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 143/1948
8. B-VG Art. 126b gültig von 19.12.1945 bis 13.08.1948 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 126b gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 127 heute
2. B-VG Art. 127 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 127 gültig von 20.10.2009 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2009
4. B-VG Art. 127 gültig von 01.01.2004 bis 19.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 127 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 127 gültig von 01.01.1978 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 539/1977
7. B-VG Art. 127 gültig von 14.08.1948 bis 31.12.1977 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 143/1948

8. B-VG Art. 127 gültig von 19.12.1945 bis 13.08.1948 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

9. B-VG Art. 127 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 127a heute

2. B-VG Art. 127a gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2010

3. B-VG Art. 127a gültig von 20.10.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2009

4. B-VG Art. 127a gültig von 01.01.2004 bis 19.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

5. B-VG Art. 127a gültig von 01.01.1990 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

6. B-VG Art. 127a gültig von 01.01.1978 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 539/1977

7. B-VG Art. 127a gültig von 14.08.1948 bis 31.12.1977 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 143/1948

8. B-VG Art. 127a gültig von 19.12.1945 bis 13.08.1948 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

9. B-VG Art. 127a gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 127a heute

2. B-VG Art. 127a gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2010

3. B-VG Art. 127a gültig von 20.10.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2009

4. B-VG Art. 127a gültig von 01.01.2004 bis 19.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

5. B-VG Art. 127a gültig von 01.01.1990 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

6. B-VG Art. 127a gültig von 01.01.1978 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 539/1977

7. B-VG Art. 127a gültig von 14.08.1948 bis 31.12.1977 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 143/1948

8. B-VG Art. 127a gültig von 19.12.1945 bis 13.08.1948 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

9. B-VG Art. 127a gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 20 heute

2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024

3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022

4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010

6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008

7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987

8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StGG Art. 13 heute

2. StGG Art. 13 gültig ab 23.12.1867

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, die Hofräte Dr. Zens, Dr. Thoma und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Kupec, über die Beschwerde des KK in W, vertreten durch Jeannee Rechtsanwalt GmbH in 1010 Wien, Bösendorferstraße 5/8, gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 25. März 2013, Zl. BMLFUW-102176/0001-PR/1/2013, betreffend amtswegige Ruhestandsversetzung gemäß § 15a BDG 1979, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, die Hofräte Dr. Zens, Dr. Thoma und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Kupec, über die Beschwerde des KK in W, vertreten durch Jeannee Rechtsanwalt GmbH in 1010 Wien, Bösendorferstraße 5/8, gegen

den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 25. März 2013, Zl. BMLFUW-102176/0001-PR/1/2013, betreffend amtswegige Ruhestandsversetzung gemäß Paragraph 15 a, BDG 1979, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer stand seit 1. März 2006 bis zu seiner mit dem angefochtenen Bescheid bewirkten Ruhestandsversetzung als Amtsrat Erster Oberbereiter in einem öffentlich-rechtlichen (Aktiv-)Dienstverhältnis zum Bund. Er war der Spanischen Hofreitschule - Bundesgestüt Piber Gesellschaft öffentlichen Rechts (im Folgenden auch kurz: Gesellschaft) zur Dienstleistung zugewiesen.

Mit Einleitungsbeschluss vom 18. März 2008 wurde gegen ihn im Zusammenhang mit Vorwürfen, welche aus dem Jahr 2007 datierten (siehe dazu näher die tieferstehende Wiedergabe der Begründung des angefochtenen Bescheides) ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Die Geschäftsführerin der Gesellschaft, G, hat am 28. Oktober 2009 gegenüber dem Beschwerdeführer erklärt, dass auf seine Dienstleistung verzichtet und er auf unbestimmte Zeit vom Dienst freigestellt werde (vgl. hierzu näher das hg. Erkenntnis vom 27. September 2011, Zl. 2010/12/0125). Die Geschäftsführerin der Gesellschaft, G, hat am 28. Oktober 2009 gegenüber dem Beschwerdeführer erklärt, dass auf seine Dienstleistung verzichtet und er auf unbestimmte Zeit vom Dienst freigestellt werde vergleiche , hierzu näher das hg. Erkenntnis vom 27. September 2011, Zl. 2010/12/0125).

Mit Note der belangten Behörde vom 30. Juli 2010 wurde der Beschwerdeführer in Kenntnis gesetzt, dass beabsichtigt sei, ihn gemäß § 15a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 (im Folgenden: BDG 1979), "zum nächstmöglichen Zeitpunkt" von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen. Als wichtiges dienstliches Interesse für diese Maßnahme wurde in dieser Verfügung angeführt, dass es infolge des Verhaltens des Beschwerdeführers gegenüber Mitarbeitern und Vorgesetzten seiner Dienststelle zu erheblichen Spannungen gekommen sei, welche in die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mündeten. Mit Note der belangten Behörde vom 30. Juli 2010 wurde der Beschwerdeführer in Kenntnis gesetzt, dass beabsichtigt sei, ihn gemäß Paragraph 15 a, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 (im Folgenden: BDG 1979), "zum nächstmöglichen Zeitpunkt" von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen. Als wichtiges dienstliches Interesse für diese Maßnahme wurde in dieser Verfügung angeführt, dass es infolge des Verhaltens des Beschwerdeführers gegenüber Mitarbeitern und Vorgesetzten seiner Dienststelle zu erheblichen Spannungen gekommen sei, welche in die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mündeten.

In diesem Vorhalt ging die belangte Behörde davon aus, dass der Beschwerdeführer die weiteren Voraussetzungen des § 15a BDG 1979 am 1. August 2010 erfüllen würde. In diesem Vorhalt ging die belangte Behörde davon aus, dass der Beschwerdeführer die weiteren Voraussetzungen des Paragraph 15 a, BDG 1979 am 1. August 2010 erfüllen würde.

Mit einem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt vom 22. März 2011 wurde gegen den Beschwerdeführer auf Grund weiterer in den Jahren 2008, 2009 und 2010 stattgefundener Vorfälle ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Diese Vorfälle betrafen beleidigende Äußerungen des Beschwerdeführers gegenüber Reiterinnen sowie Äußerungen desselben, welche im Zuge eines Fernsehinterviews getätigt wurden (vgl. auch hierzu die tieferstehende Wiedergabe der Begründung des angefochtenen Bescheides). Mit einem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt vom 22. März 2011 wurde gegen den Beschwerdeführer auf Grund weiterer in den Jahren 2008, 2009 und 2010 stattgefundener Vorfälle ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Diese Vorfälle betrafen beleidigende Äußerungen des Beschwerdeführers gegenüber Reiterinnen sowie Äußerungen desselben, welche im Zuge eines Fernsehinterviews getätigt wurden vergleiche , auch hierzu die tieferstehende Wiedergabe der Begründung des angefochtenen Bescheides).

In der Folge setzte die belangte Behörde die im Vorhalt vom 30. Juli 2010 angekündigte Maßnahme nicht, sondern wartete (offenbar) den Ausgang der eingeleiteten Disziplinarverfahren ab.

Mit Disziplinarerkenntnis vom 19. März 2012 wurde der Beschwerdeführer in Ansehung der dem oben zweitgenannten Disziplinarverfahren zu Grunde liegenden Vorkommnisse freigesprochen.

In diesem Zusammenhang ging die Disziplinarbehörde davon aus, dass jedenfalls die dem Beschwerdeführer im Verhandlungsbeschluss konkret vorgeworfenen Beleidigungen zu den dort genannten Zeiten nicht nachweisbar seien.

In Ansehung der Äußerungen im Fernsehinterview ging sie davon aus, dass diese Äußerungen vom Grundrecht des Beschwerdeführers auf Meinungsfreiheit gedeckt gewesen seien, welches ihm auch nicht durch dienstbehördliche Weisungen beschränkt werden dürfe.

Mit Disziplinarerkenntnis vom 15. Mai 2012 wurde der Beschwerdeführer hinsichtlich der im Zusammenhang mit Vorkommnissen aus dem Jahr 2007 erhobenen Vorwürfe freigesprochen. Die Disziplinarbehörde ging in diesem Zusammenhang davon aus, dass Verjährung gemäß § 94 Abs. 1a BDG 1979 eingetreten sei. Mit Disziplinarerkenntnis vom 15. Mai 2012 wurde der Beschwerdeführer hinsichtlich der im Zusammenhang mit Vorkommnissen aus dem Jahr 2007 erhobenen Vorwürfe freigesprochen. Die Disziplinarbehörde ging in diesem Zusammenhang davon aus, dass Verjährung gemäß Paragraph 94, Absatz eins a, BDG 1979 eingetreten sei.

Mit Note vom 21. Mai 2012 verständigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer sodann davon, dass nach wie vor seine Ruhestandsversetzung gemäß § 15a BDG 1979 beabsichtigt sei. In einem weiteren Vorhalt vom 13. August 2012 führte die belangte Behörde neben den in Rede stehenden Spannungsverhältnissen auch eine Organisationsänderung im Bereich der Gesellschaft als wichtiges dienstliches Interesse für die Ruhestandsversetzung des Beschwerdeführers gemäß § 15a BDG 1979 ins Treffen. Mit Note vom 21. Mai 2012 verständigte die belangte Behörde den Beschwerdeführer sodann davon, dass nach wie vor seine Ruhestandsversetzung gemäß Paragraph 15 a, BDG 1979 beabsichtigt sei. In einem weiteren Vorhalt vom 13. August 2012 führte die belangte Behörde neben den in Rede stehenden Spannungsverhältnissen auch eine Organisationsänderung im Bereich der Gesellschaft als wichtiges dienstliches Interesse für die Ruhestandsversetzung des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 15 a, BDG 1979 ins Treffen.

Der Beschwerdeführer erstattete hiezu umfangreiches Vorbringen, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere hervorzuheben ist, dass er in einer Stellungnahme vom 6. Juni 2012 die ihm vorgeworfenen beleidigenden Äußerungen gegenüber Reiterinnen ausdrücklich bestritt und zu seinem Vorbringen umfangreiches Beweisanbot erstattete.

Mit dem angefochtenen Bescheid versetzte die belangte Behörde den Beschwerdeführer gemäß § 15a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 236b Abs. 1 BDG 1979 mit Ablauf des 30. April 2013 in den Ruhestand. Mit dem angefochtenen Bescheid versetzte die belangte Behörde den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 15 a, Absatz eins, und 2 in Verbindung mit Paragraph 236 b, Absatz eins, BDG 1979 mit Ablauf des 30. April 2013 in den Ruhestand.

In der Begründung dieses Bescheides wird der Verfahrensgang wie folgt geschildert:

"Sie sind seit 1. August 1968 im Dienstverhältnis des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (kurz: BMLFUW). Am 1. August 1968 haben Sie als Vertragsbediensteter ihr Dienstverhältnis in der Spanischen Hofreitschule angetreten.

Sie wurden mit 1. Juli 1980 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen.

Sie weisen mit Ablauf des 30. April 2013 eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 48 Jahren und 8 Monaten und 7 Tagen auf, haben Ihr 60. Lebensjahr am 23.7.2010 vollendet und haben daher Anspruch auf Ruhegenuss in der Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

In Folge der Ausgliederung der Spanischen Hofreitschule und Verselbständigung zur Spanischen Hofreitschule und Bundesgestüt Piber GöR gemäß dem Bundesgesetz BGBl Nr. 115/2000 wurden Sie der Gesellschaft mit ho. Bescheid vom 29. November 2001, Zl. 102.176/2- Pr. A6/01 mit sofortiger Wirkung zur dauernden Dienstleistung zugewiesen. In Folge der Ausgliederung der Spanischen Hofreitschule und Verselbständigung zur Spanischen Hofreitschule und Bundesgestüt Piber GöR gemäß dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 115 aus 2000, wurden Sie der Gesellschaft mit ho. Bescheid vom 29. November 2001, Zl. 102.176/2- Pr. A6/01 mit sofortiger Wirkung zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

Mit 1. März 2006 wurden Sie seitens der Spanischen Hofreitschule zum ersten Oberbereiter ernannt.

In den darauffolgenden Jahren kam es zwischen Ihnen und der Führung der Spanischen Hofreitschule zu zahlreichen dienstrechtlichen Differenzen.

Begonnen haben die Vorfälle mit einer Sachverhaltsdarstellung der Spanischen Hofreitschule betreffend folgende Vorfälle:

- -Strichaufzählung
sie hätte Dienstzeiten entgegen der Dienstanweisung vom 4.1.2007, nicht eingehalten, was in einer schriftlichen Ermahnung wegen eines Verstoßes gegen die Dienstanweisung gemäß § 48 BDG 1979 endete. Diese Ermahnung wurde Ihnen am 29.6.2007 persönlich übergeben, wobei Sie allerdings die Übernahme des Schreibens nicht bestätigt haben. sie hätte Dienstzeiten entgegen der Dienstanweisung vom 4.1.2007, nicht eingehalten, was in einer schriftlichen Ermahnung wegen eines Verstoßes gegen die Dienstanweisung gemäß Paragraph 48, BDG 1979 endete. Diese Ermahnung wurde Ihnen am 29.6.2007 persönlich übergeben, wobei Sie allerdings die Übernahme des Schreibens nicht bestätigt haben.

Aufgrund weiterer dienstlicher Vorfälle im Jahr 2007, wie Z.B.

- -Strichaufzählung
eine angebliche Weigerung Ihrerseits in einer Besprechung vom 4.4.2007, mündlichen Anweisungen betreffend Vorgehens bei mit CEM-Infektion erkrankten Pferden,
- -Strichaufzählung
angeblichen Verstoßes gegen die Anweisung vom 25.4.2007 zur rechtzeitigen Urlaubsbekanntgabe; sie hätten durch einen Kollegen ihre zusätzlichen Urlaubstage während der Sommerpause in die Urlaubsliste eintragen lassen
- -Strichaufzählung
Angebliche eigenmächtige Pferdeeinteilung entgegen der Anweisung von Herrn Prokurist B mit den Worten '...ich teile die Pferde ein, mir ist der B wurscht'...
- -Strichaufzählung
Sie hätten am 8.4. in einer Besprechung einen Kollegen als 'präpotentes Arschloch' bezeichnet
- -Strichaufzählung
Sie hätten am 5.5.2007 laut Aussagen von Kollegen gesagt 'ich bin froh, wenn ich die Arschlöcher da oben nicht sehen muss'
- -Strichaufzählung
Sie hätten am 31.5.2007 zu einem Bereiter gemeint 'Du Arschkriecher'
- -Strichaufzählung
Sie hätten am 3.6.2007 in einer Besprechung betreffend die Aussage des Stallmeister über einen Zusammenhang zu langer Stehtage der Pferde mit dem Husten einiger Hengste zu diesem gesagt: 'Jetzt fängt der auch mit dem Scheiß an'
- -Strichaufzählung
Und schließlich zu einem Betriebsratsmitglied und Mitglied des Aufsichtsrates auf dessen Frage, warum sie nicht in Pension gehen würden, gemeint, 'sie sekkieren die Arschlöcher so lange bis die Vier weg sind.'

Aufgrund dieser Vorfälle wurden Sie mit ho. Bescheid vom 16. August 2007, Zl. BMLFUW 102176/0001-PR/1/2007, vorläufig vom Dienst suspendiert.

Am 27. Februar 2008 wurde - nach vorausgehenden klärenden Gesprächen zwischen dem Direktor der Reitbahn und Ihnen - zwischen Ihnen und der Spanischen Hofreitschule eine schriftliche Vereinbarung getroffen, in der Sie u.a. den Direktor Prok. B als Ihren unmittelbaren Vorgesetzten und Leiter der Reitbahn sowie die Ausweitung des Vorführungsprogramms der Spanischen Hofreitschule in Wien akzeptieren, abgeschlossen.

Aufgrund dieser Vereinbarung wurde mit Beschluss der Disziplinarcommission beim BMLFUW vom 18. März 2008, Zl. BMLFUW-DK.0.0.1/0008-I/5/08 die vorläufige Suspendierung aufgehoben und gemäß der oben angeführten Anschuldigungspunkte ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

In den darauffolgenden Jahren kam es wiederum zu dienstrechtlichen Spannungen und wurde wegen diesen - im Folgenden unten genauer dargelegten Vorwürfen - von der Disziplinarcommission am 22. September 2010 ein weiteres Disziplinarverfahren eingeleitet.

Zwischenzeitlich erfolgte am 28. Oktober 2009 von Seiten der Geschäftsführung der Spanischen Hofreitschule Ihre

Dienstfreistellung.

Die Vorwürfe betreffend die dienstrechtlichen Verfehlungen lauteten wie folgt:

1. sie hätten am 5.9.2008 zwischen 8.30 Uhr und 9.00 Uhr in der Winterreitschule im Zuge der Aufnahme der ersten Frauen als Elevinnen ('Reitlehrlinge') der Spanischen Reitschule diese Entscheidung der Geschäftsführung mit den Worten 'Was brauch ma die g'schissenen Weiber' kritisiert,
2. sie hätten am 30.9.2009 sowie am 1.10.2009 zwischen 9.00 Uhr und 10.00 Uhr während des Trainings aufgrund des Umstandes, dass er mit Dressurreiterinnen reiten musste, immer wieder gefragt, wozu man die 'Weiber' für die Vorführung im Zuge der Fundraising-Gala brauche,
3. sie hätten am 2.2.2010 im Zuge des Interviews in der ORF-Nachrichtensendung 'Report' gegen die Dienstanweisung vom 8.9.2008 verstoßen, indem er ohne jegliche Genehmigung der Geschäftsführung ein Interview gegeben habe,
4. sie hätten in diesem Interview Frau G, Geschäftsführerin der Spanischen Hofreitschule-Bundesgestüt Piber Gör, auf die Frage, ob zwei Garnituren von geeigneten Vorführungspferden zur Verfügung stehen, mit den Worten 'Das stimmt ja alles nicht...' vorgeworfen, die Unwahrheit gesagt zu haben.

Am 9. Juni 2010 stellte die Spanische Hofreitschule aufgrund der disziplinarrechtlichen Probleme sowie der schwerwiegenden Gefährdung des Dienstbetriebes das Ansuchen, Sie gemäß § 15a BDG 1979 amtswegig zu pensionieren. Am 9. Juni 2010 stellte die Spanische Hofreitschule aufgrund der disziplinarrechtlichen Probleme sowie der schwerwiegenden Gefährdung des Dienstbetriebes das Ansuchen, Sie gemäß Paragraph 15 a, BDG 1979 amtswegig zu pensionieren.

Mit Disziplinarerkenntnis der Disziplinarcommission beim BMLFUW vom 19. März 2012, Zl. BMLFUW-DK.0.0.1./0004-I/5/2012 wurden Sie von allen Vorwürfen freigesprochen.

Als Begründung wurden sowohl angeführt, dass Sie nicht in Ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit durch eine Weisung beschränkt werden dürften als auch in den anderen Fällen die Anschuldigungen nicht ausreichend genug konkretisiert werden konnten.

Mit Beschluss der Disziplinarcommission des BMLFUW vom 15. Mai 2012, Zl. BMLFUW-DK.0.0.1./0007-I/5/2012, wurden Sie hinsichtlich der Vorwürfe das Jahr 2007 betreffend freigesprochen. Begründend dazu wurde ausgeführt, dass diese Vorwürfe seit dem 25. Juli 2011 verjährt waren und daher keine Disziplinarstrafe mehr verhängt werden durfte.

Im Zuge des amtswegigen Pensionierungsverfahrens erfolgte ein aufwendiges Ermittlungsverfahren, in welchem Sie alle Ausführungen der Spanischen Hofreitschule im Rahmen des Parteieingehörs zur Stellungnahme übermittelt bekommen haben.

Primär wurde zunächst die Gefährdung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes als wichtiges dienstliches Interesse sowie die dienstrechtlichen Spannungen angeführt. Sekundär wurden auch die Kritikpunkte des Rechnungshofberichtes aus dem Jahr 2008 und das Bezugssystem der Oberbereiter, welches aus wirtschaftlicher Sicht zu teuer sei, angeführt.

In der Folge kam es jedoch auch zu einer Organisationsänderung in der Spanischen Hofreitschule. Bereits mit dem Beschluss Organisationsstruktur in der Abteilung Reitschule Wien vom 5. November 2009 wurde beschlossen, zwei Oberbereiter zur Unterstützung des Leiters der Reitschule heranzuziehen. Bei der Sitzung des Ausschusses des Aufsichtsrats der Spanischen Hofreitschule für Geschäftsführungsangelegenheiten am 25.5.2012 wurde das Ergebnis einer Management- Potential-Analyse der Personalberatungsfirma S & P erörtert. Es führte zur Empfehlung, die Leitung der Abteilung Reitbahn neu zu ordnen. Ausgehend davon, dass für den Standort Wien ein Oberbereiter ausreichend und aus Grundsätzen einer optimalen Führung der Mitarbeiter der Reitbahn (klare Führungsstruktur unbedingt erforderlich) die Konzentration auf eine Führungskraft zweckmäßig ist, wurde lediglich aufgrund der Entwicklung des Standortes Heldenberg zu einem Trainingszentrum der Einsatz eines zweiten Oberbereiters unter dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darstellbar. Im Lichte der disziplinären Probleme mit dem Beschwerdeführer und aufgrund der Erfordernisse für das Trainingszentrum Heldenberg in Bezug auf Sprachkompetenz und Organisationsentwicklung, empfahl die Geschäftsführung auf Basis der geänderten Rahmenbedingungen und Anforderungen in der Abteilung Reitbahn, die folgenden organisatorischen Änderungen der Leitung dieser Abteilung:

- -Strichaufzählung
Bestellung von OB E zum 1. Oberbereiter
- -Strichaufzählung

Bestellung von Bereiter R zum administrativen Leiter der Reitbahn und

- -Strichaufzählung

Bestellung von OB H zum Verantwortlichen für die Weiterentwicklung des Standorts Heldenberg.

Diese Organisationsänderung wurde in weiterer Folge beschlossen. Sie führte zu einer dauerhaften Reduktion des Personalstandes um zwei Oberbereiter unter gleichzeitiger Einsparung der Position eines Leiters der Reitbahn.

3. In der Spanischen Hofreitschule sind mit dieser

Organisationsänderung unter anderem folgenden Einsparungseffekte verbunden:

- -Strichaufzählung

Die Streichung der Position des Leiters der Reitbahn führt zu einer monatlichen Einsparung von EUR 8.500,00 + LNK;

- -Strichaufzählung

Die Streichung der Position zweier Oberbereiter führt zu monatlichen Einsparungen von ca EUR 17.000,00 + LNK.

Diese Einsparungseffekte sind nachhaltig, weil die Spanische Hofreitschule zur Bewältigung jener Aufgaben, die dem gestrichenen Positionen zugeordnet waren, kein neues Personal aufnehmen muss. Sie können zur Gänze vom bestehenden Personal der Reitbahn wahrgenommen werden.

Im Rahmen des Parteienghört wurden Ihnen u.a. die Ausführungen der Spanischen Hofreitschule samt Beschlüssen des Aufsichtsrates, sowie die sonstigen Ausführungen auch hinsichtlich der Altersstruktur in der Spanischen Hofreitschule sowie auch die Ausführungen zu ihrem Verhalten und disziplinarischen Verfehlungen übermittelt und haben Sie dazu auch am 11. Jänner 2013 ausführlich Stellung bezogen.

Auf das Wesentliche zusammengefasst brachten Sie dazu rechtlich vor, dass die Personaländerung der Spanischen Hofreitschule keine Organisationsänderung im Sinne des § 38 Abs. 3 BDG 1979 darstelle und daher kein wesentliches dienstliches Interesse begründe. Ihre Funktion sei nicht weggefallen, sondern wären Sie lediglich durch einen anderen Oberbereiter ersetzt worden. Es sei von seitens der Spanischen Hofreitschule auch kein konkretes Personalkonzept vorgelegt worden. Die Organisationsänderung habe nicht zum Wegfall der Funktion des ersten Oberbereiters geführt. Lediglich die Menge an notwendigen Oberbereitern sei mit bloß zwei statt der üblichen vier Oberbereiter angegeben. Auf das Wesentliche zusammengefasst brachten Sie dazu rechtlich vor, dass die Personaländerung der Spanischen Hofreitschule keine Organisationsänderung im Sinne des Paragraph 38, Absatz 3, BDG 1979 darstelle und daher kein wesentliches dienstliches Interesse begründe. Ihre Funktion sei nicht weggefallen, sondern wären Sie lediglich durch einen anderen Oberbereiter ersetzt worden. Es sei von seitens der Spanischen Hofreitschule auch kein konkretes Personalkonzept vorgelegt worden. Die Organisationsänderung habe nicht zum Wegfall der Funktion des ersten Oberbereiters geführt. Lediglich die Menge an notwendigen Oberbereitern sei mit bloß zwei statt der üblichen vier Oberbereiter angegeben.

Ihre bloße Dienstfreistellung könne keine Einsparungseffekte zeitigen. Lediglich die Kosten für den Leiter der Reitbahn würden nunmehr nachhaltig gespart werden können.

Sämtliche Ausführungen der Spanischen Hofreitschule betreffend das schlanke Konzept der Hofreitschule seien unsachlich. In der Zeit Ihrer Dienstfreistellung wären sehr wohl Eleven und Eleven neu aufgenommen worden. Der derzeitige Personalstand von 16 Mitgliedern der reitenden Equipe würde die längste und schwierigste Quadrille mit acht Pferden nicht ermöglichen. Denn wenn neun Mitglieder der reitenden Equipe auf Tournee wären, reichten die verbleibenden sieben Mitglieder eben nicht aus, die Quadrille in den Vorstellungen in Wien zu zeigen.

Die behaupteten disziplinarischen Verfehlungen hätten sich als nicht disziplinar herausgestellt und wären alle Disziplinarverfahren mit Freispruch beendet worden."

Nach Wiedergabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht Folgendes aus:

"Zur Änderung der Organisation gem. § 38 Abs. 3 Z 1 BDG:"Zur Änderung der Organisation gem. Paragraph 38, Absatz 3, Ziffer eins, BDG:

Bereits mit Beschluss der Spanischen Hofreitschule vom 5.11.2009 wurden in der Abteilung Reitschule Wien probeweise die beiden Oberbereiter E und H zur Unterstützung der Reitschule herangezogen.

Bei einer Besprechung am 25.5.2012 wurde - einer Empfehlung einer externen Personalberaterfirma folgend - die Leitung Abteilung Reitbahn neu geordnet. Ausgehend davon, dass für den Standort Wien ein Oberbereiter ausreichend und aus Grundsätzen einer optimalen Führung der Mitarbeiter der Reitbahn die Konzentration auf eine Führungskraft zweckmäßig ist, wurde lediglich aufgrund der Entwicklung des Standortes Heldenberg zu einem Trainingszentrum der

Einsatz eines zweiten Oberbereiters unter Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit darstellbar.

Die Geschäftsführung der Hofreitschule bestellt daraufhin Herrn E zum 1. Oberbereiter, Herrn R zum administrativen Leiter der Reitbahn und einen weiteren Oberbereiter zum Verantwortlichen für die Weiterentwicklung des Standortes Heldenberg. Diese Organisationsänderung wurde mit Beschluss vom 25.5.2012 beschlossen und führte dazu, dass der Personalstand der Reitschule dauerhaft um zwei Oberbereiter unter gleichzeitiger Einsparung der Position eines Leiters der Reitbahn reduziert wurde. Damit verbunden waren auch kostenmäßige Einsparungseffekte, nämlich: Streichung der Position des Leiters der Reitbahn: monatlich Euro 8.500,-- und Lohnnebenkosten. Weiters die Streichung der Position zweier Oberbereiter: monatliche Einsparungen von ca Euro 17.000,--- samt Lohnnebenkosten. Zu Ihren Einwänden, es liege im gegenständlichen Fall keine Organisationsänderung vor, weil ihre Position nicht weggefallen sei und Herr E diese eingenommen habe, der sie lediglich ersetzt habe und die Geschäftsführung darüber hinaus kein konkretes Personalkonzept vorgelegt habe, ist folgendes rechtlich auszuführen:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bildet eine Organisationsänderung immer dann einen tauglichen Grund für eine amtswegige Versetzung in den Ruhestand, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist (vgl. VwGH 24.2.2006, 2002/12/0238). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bildet eine Organisationsänderung immer dann einen tauglichen Grund für eine amtswegige Versetzung in den Ruhestand, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist vergleiche , VwGH 24.2.2006, 2002/12/0238).

Aufgrund der Beschlüsse der Spanischen Hofreitschule und der damit einhergehenden Personalmaßnahmen ist für die Behörde nachvollziehbar, dass die gegenständliche Organisationsänderung der Abschlankung der Personalressourcen und auf der Aufgabenreduktion, Aufgabenvereinfachung und Einsparung von Kosten diene. Auch die Altersstruktur der Reitbahn belegt, dass im Rahmen der wirtschaftlichen erforderlichen Organisationsänderung nur Ihre Position eingespart werden kann, denn nur in Ihrem Fall bietet sich die Möglichkeit einer amtswegigen Pensionierung. Ihre Tätigkeit wird nunmehr durch einem Mitarbeiter wahrgenommen, der wegen des Alters noch keinen Anspruch auf Pensionierung hat. Das Handeln der Spanischen Hofreitschule ist dabei aber keinesfalls willkürlich, sondern sachlich begründet.

Eine amtswegige Versetzung in den Ruhestand ist nach der Judikatur des VwGH dann zulässig, wenn eine andere, Ihre Rechtssphäre weniger beeinträchtigende Personalmaßnahme nicht zur Verfügung steht, vermittels derer Sie weiterhin im aktiven Dienstverhältnis verbleiben können (VwGH 2005/12/0092 vom 17.10.2008).

Ihrem Einwand, dass Ihr Arbeitsplatz nicht weggefallen sei, sondern Sie nur ersetzt worden seien, ist entgegenzuhalten, dass aufgrund des durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012 geänderten § 38 Abs. 3 BDG die Ziffer 1 lediglich die Organisationsänderung erwähnt. Es ist somit nicht mehr zwingend notwendig, dass es gleichzeitig auch zur Auflösung Ihres Arbeitsplatzes kommt. Dies dient einer gewissen Flexibilisierung im Umgang bei Versetzungen. Ihrem Einwand, dass Ihr Arbeitsplatz nicht weggefallen sei, sondern Sie nur ersetzt worden seien, ist entgegenzuhalten, dass aufgrund des durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012 geänderten Paragraph 38, Absatz 3, BDG die Ziffer 1 lediglich die Organisationsänderung erwähnt. Es ist somit nicht mehr zwingend notwendig, dass es gleichzeitig auch zur Auflösung Ihres Arbeitsplatzes kommt. Dies dient einer gewissen Flexibilisierung im Umgang bei Versetzungen.

Über die Frage der Zweckmäßigkeit der gegenständlichen Organisationsänderung haben Sie allerdings nicht zu befinden. Selbst wenn diese unzweckmäßig gewesen wäre, so war sie dennoch sachlich begründet.

Der Bund als Dienstgeber ist verpflichtet, auch die Organisation seiner Dienststellen entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten, ohne dass Ihnen dabei ein subjektives Recht auf die Überprüfung der Zweckmäßigkeit durch das Gesetz zuerkannt worden wäre.

Die Behörde hat ihre dienstlichen Maßnahmen nicht nur vorrangig an den Interessen der Bediensteten, sondern auch an den Interessen des Dienstes zu orientieren.

Ihrem Einwand hinsichtlich der Unmöglichkeit einer Aufführung einer Quadrille aufgrund der schlanken Personalstruktur ist entgegenzuhalten, dass es keinen gesetzlichen Auftrag an die Reitschule gibt, gleichzeitig Auslandsaufführungen und Aufführungen in Wien abzuhalten. Ausfälle von Reitern kann es immer geben und müssten dann entsprechende Maßnahmen seitens der Reitschule getroffen werden, egal ob es jetzt an einen oder mehr Reitern fehlen würde.

Zur Konfliktsituation in der Spanischen Hofreitschule:

Unabhängig von einer Organisationsänderung ist auszuführen, dass die wichtigen dienstlichen Interessen des § 38 abs. 3 BDG eine demonstrative Aufzählung darstellen und eine amtswegige Versetzung auch möglich ist, wenn

wesentliche Konflikte und Spannungen zwischen dem Beamten und einer Dienststelle bestehen, die auch einen beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Umgang mit dem Beamten mit sich führen. Ein wichtiges dienstliches Interesse an der Bereinigung einer solchen konfliktbeladenen Situation wird insbesondere auch dann vorliegen, wenn diese Spannungen auch außerhalb des Amtsbereiches, z.B. unter Einschaltung von Medien, behandelt werden. Unabhängig von einer Organisationsänderung ist auszuführen, dass die wichtigen dienstlichen Interessen des Paragraph 38, abs. 3 BDG eine demonstrative Aufzählung darstellen und eine amtswegige Versetzung auch möglich ist, wenn wesentliche Konflikte und Spannungen zwischen dem Beamten und einer Dienststelle bestehen, die auch einen beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Umgang mit dem Beamten mit sich führen. Ein wichtiges dienstliches Interesse an der Bereinigung einer solchen konfliktbeladenen Situation wird insbesondere auch dann vorliegen, wenn diese Spannungen auch außerhalb des Amtsbereiches, z.B. unter Einschaltung von Medien, behandelt werden.

Kommt es dabei zu einer amtswegigen Versetzung hat die Behörde bei Ihren Maßnahmen die dienstlichen Interessen im Vordergrund zu beachten, ohne dabei zu übersehen, dass ihr Vorgehen auch rechtmäßig sein muss und nicht willkürlich. Die dienstlichen Interessen dienen jedenfalls der Erhaltung eines rechtmäßigen, aber auch eines möglichst reibungslosen und effizienten Dienstbetriebes (siehe dazu auch VwGH 2005/12/0207 vom 28.4.2008).

Dazu ist festzustellen, dass aufgrund Ihres Verhaltens - wie oben im Sachverhalt ausgeführt-, das letztendlich zwar im Rahmen von Disziplinarverfahren sowohl zu Freisprüchen als auch zur Verfahrenseinstellung wegen Verjährung geführt hat, derartige Spannungen vorhanden sind, die einen ordnungsgemäßen Dienstbetriebe mit Ihnen nicht mehr möglich machen. Es ist davon auszugehen, dass - auch im Rahmen der freien Meinungsäußerung gem.

Artikel 10 EMRK -

getätigte Vorwürfe und auch persönliche Angriffe auf die Geschäftsführung der Spanischen Hofreitschule - bei Ihrer Rückkehr nicht vergessen und vergeben wären. Vielmehr ist das Vertrauensverhältnis so gestört, dass eine gemeinsame weitere Tätigkeit nicht möglich ist.

Verwiesen auf das Disziplinarerkenntnis vom 19.3.2012, in welchen Ihr Freispruch nicht etwa wegen Unschuld sondern aus formellen Erwägungen erfolgt ist, ist auszuführen, dass Sie die Führung der Spanischen Hofreitschule betreffend die Aufnahme von ersten Frauen in die Reitschule mit den Worten... 'was brauchen wir die g'schissenen Weiber' kritisiert haben.

In einem Interview am 2.2.2010 im Zuge der Fernsehsendung 'Report', das Sie ohne Genehmigung der Geschäftsführung gegeben haben, warfen Sie der Geschäftsführerin G vor, die Unwahrheit gesagt zu haben.

Weiters haben Sie gegen eine Weisung, keine Interviews zu geben, verstoßen und führten dazu aus, dass diese Ihnen nicht zur Kenntnis gelangt sei.

Dazu ist auszuführen, dass Ihr Gesamtverhalten bereits im Jahr 2009 - noch vor Einleitung von Disziplinarmaßnahmen- zu Ihrer Dienstfreistellung geführt hat, da eine Zusammenarbeit mit Ihnen bereits damals nicht mehr möglich erschien. Es bedarf keiner rechtmäßigen Verurteilung gemäß § 38 Abs. 3 Z 5, um ein wichtiges dienstliches Interesse zu begründen. Vielmehr ist darzustellen, dass eine Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und Ihre Belassung im Dienst nicht mehr möglich ist und Ihre Versetzung in den Ruhestand gerechtfertigt erscheint. Dieses wichtige dienstliche Interesse ist dabei nach objektiven Merkmalen und nicht danach zu beurteilen, inwieweit Sie diese Momente schuldhaft herbeigeführt haben. Es bedarf keiner rechtmäßigen Verurteilung gemäß Paragraph 38, Absatz 3, Ziffer 5,, um ein wichtiges dienstliches Interesse zu begründen. Vielmehr ist darzustellen, dass eine Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und Ihre Belassung im Dienst nicht mehr möglich ist und Ihre Versetzung in den Ruhestand gerechtfertigt erscheint. Dieses wichtige dienstliche Interesse ist dabei nach objektiven Merkmalen und nicht danach zu beurteilen, inwieweit Sie diese Momente schuldhaft herbeigeführt haben.

In ihrem Fall kann daher die amtswegige Pensionierung auch auf das wichtige dienstliche Interesse an der Vermeidung eines Spannungsverhältnisses gestützt werden. Diese Spannungen und Konflikte sind derart verhaftet, dass Ihre Pensionierung das einzige objektive Mittel zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes darstellt.

Eine am 16. August 2007 beschlossenen vorläufige Suspendierung vom Dienst wurde mit Beschluss der DK vom 18.3.2008 aufgehoben, weil die Geschäftsführung mit Ihnen eine Vereinbarung getroffen hat, in welcher Sie sich u.a. bereit erklärt haben, den Direktor Prok. B als Ihren unmittelbaren Vorgesetzten und Leiter der Reitbahn sowie die Ausweitung des Vorführungsprogramms der Spanischen Hofreitschule in Wien zu akzeptieren.

Doch schon in der Folge kam es zu weiteren Konflikten mit Ihnen, die zu den oben beschriebenen Disziplinarmaßnahmen führten, ungeachtet der Tatsache, dass diese mit Freispruch endeten.

Insgesamt ist Ihre amtswegige Pensionierung daher gerechtfertigt und steht eine andere, weniger beeinträchtigende Personalmaßnahme nicht zur Verfügung, vermittle Sie weiterhin im aktiven Dienstverhältnis verbleiben können."

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof, deren Behandlung jedoch mit Beschluss dieses Gerichtshofes vom 7. Juni 2013, B 551/2013-4, abgelehnt und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten wurde.

In seiner über Auftrag des Verwaltungsgerichtshofes ergänzten Beschwerde macht der Beschwerdeführer Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften mit dem Antrag geltend, ihn aus diesen Gründen aufzuheben.

Die belangte Behörde erstattete eine Gegenschrift, in welcher sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Das gegenständliche Beschwerdeverfahren war am 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig; die Beschwerdefrist ist vor diesem Zeitpunkt abgelaufen. Aus dem Grunde des § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG waren auf dieses Verfahren daher die am 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen anzuwenden. Dies gilt - gemäß § 3 Z. 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 8/2014 - auch für die VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die folgenden Zitate des VwGG in dieser Entscheidung beziehen sich auf dessen am 31. Dezember 2013 in Kraft gestandene Fassung. Das gegenständliche Beschwerdeverfahren war am 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig; die Beschwerdefrist ist vor diesem Zeitpunkt abgelaufen. Aus dem Grunde des Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG waren auf dieses Verfahren daher die am 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen anzuwenden. Dies gilt - gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014, - auch für die VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455. Die folgenden Zitate des VwGG in dieser Entscheidung beziehen sich auf dessen am 31. Dezember 2013 in Kraft gestandene Fassung.

§ 15a BDG 1979 idF BGBl. I Nr. 71/2003 lautet: Paragraph 15 a, BDG 1979 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 71 aus 2003, lautet:

"Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen

§ 15a. (1) Der Beamte kann aus wichtigen dienstlichen

Interessen (§ 38 Abs. 3) von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den

Ruhestand seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und

2. die für den Anspruch auf Ruhegenuss in Höhe der

Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist.

1. (2) Absatz 2, Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des im Bescheid festgesetzten Monats wirksam.

2. (3) Absatz 3, Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 112 oder einer (vorläufigen) Dienstenthebung nach § 39 des HDG 2002 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung oder die (vorläufige) Dienstenthebung geendet hat. "Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach Paragraph 112, oder einer (vorläufigen) Dienstenthebung nach Paragraph 39, des HDG 2002 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Absatz eins, nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung oder die (vorläufige) Dienstenthebung geendet hat."

§ 38 Abs. 3 BDG 1979 idF BGBl. I Nr. 123/1998 lautete: Paragraph 38, Absatz 3, BDG 1979 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 123 aus 1998, lautete:

"(3) Ein wichtiges dienstliches Interesse liegt insbesondere vor

1. bei Änderungen der Verwaltungsorganisation

einschließlich der Auflösung von Arbeitsplätzen oder

2. bei Besetzung eines freien Arbeitsplatzes einer

anderen Dienststelle, für den keine geeigneten Bewerber vorhanden sind, wenn der Beamte die für diesen Arbeitsplatz erforderliche Ausbildung und Eignung aufweist, oder

3. wenn der Beamte nach § 81 Abs. 1 Z 3 den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat oder 3. wenn der Beamte nach Paragraph 81, Absatz eins, Ziffer 3, den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat oder

4. wenn über den Beamten eine Disziplinarstrafe

rechtskräftig verhängt wurde und wegen der Art und Schwere der von ihm begangenen Dienstpflichtverletzung die Belassung des Beamten in der Dienststelle nicht vertretbar erscheint."

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2012 wurde § 38 Abs. 3 BDG 1979 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2012 neu gefasst und lautet seither: Durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2012, wurde Paragraph 38, Absatz 3, BDG 1979 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2012 neu gefasst und lautet seither:

"(3) Ein wichtiges dienstliches Interesse liegt insbesondere vor

1. bei Änderungen der Verwaltungsorganisation,
2. bei der Auflösung von Arbeitsplätzen,
3. bei Besetzung eines freien Arbeitsplatzes einer

anderen Dienststelle, für den keine geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind,

4. wenn die Beamtin oder der Beamte nach § 81 Abs. 1 Z 3 den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat oder 4. wenn die Beamtin oder der Beamte nach Paragraph 81, Absatz eins, Ziffer 3, den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat oder

5. wenn über die Beamtin oder den Beamten eine

Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde und wegen der Art und Schwere der von ihr oder ihm begangenen Dienstpflichtverletzung die Belassung der Beamtin oder des Beamten in der Dienststelle nicht vertretbar erscheint."

In den Materialien zu dieser Novellierung (RV 1685 BlgNR XXIV. GP, 44 f) heißt es in den Materialien zu dieser Novellierung Regierungsvorlage 1685, BlgNR römisch 24. GP, 44 f) heißt es:

"Zu § 38 Abs. 3 BDG: "Zu Paragraph 38, Absatz 3, BDG:

Die Aufzählung der Tatbestände zum 'wichtigen dienstlichen Interesse' in § 38 Abs. 3 wird präzisiert und entschlackt. So erscheint es zweckmäßig, eine Aufteilung der Z 1 auf zwei Tatbestände (und zwei 'Ziffern') vorzunehmen. Ebenso entfällt der Bezug auf die 'erforderliche Ausbildung und Eignung' in Z 2, um insbesondere bei ressortübergreifenden Versetzungen 'Versetzungsbarrieren' abzubauen. Es ist davon auszugehen, dass die Eignung für den Zielarbeitsplatz eine vom Dienstgeber zu berücksichtigende Voraussetzung der Versetzung ist." Die Aufzählung der Tatbestände zum 'wichtigen dienstlichen Interesse' in Paragraph 38, Absatz 3, wird präzisiert und entschlackt. So erscheint es zweckmäßig, eine Aufteilung der Ziffer eins, auf zwei Tatbestände (und zwei 'Ziffern') vorzunehmen. Ebenso entfällt der Bezug auf die 'erforderliche Ausbildung und Eignung' in Ziffer 2,, um insbesondere bei ressortübergreifenden Versetzungen 'Versetzungsbarrieren' abzubauen. Es ist davon auszugehen, dass die Eignung für den Zielarbeitsplatz eine vom Dienstgeber zu berücksichtigende Voraussetzung der Versetzung ist."

§ 8 Abs. 1 Z. 1 des Spanische Hofreitschule-Gesetzes, BGBl. I Nr. 115/2000 (im Folgenden: SHG; Stammfassung), lautet: Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, des Spanische Hofreitschule-Gesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 115 aus 2000, (im Folgenden: SHG; Stammfassung), lautet:

"Personalregelungen

§ 8. (1) Für Bedienstete, die am 31. Dezember 2000 dem Bundesgestüt Piber, der Spanischen Hofreitschule oder dem Bundeslehr- und Versuchsforst Ulmerfeld angehören, gelten ab 1. Jänner 2001 folgende Regelungen: Paragraph 8, (1) Für Bedienstete, die am 31. Dezember 2000 dem Bundesgestüt Piber, der Spanischen Hofreitschule oder dem Bundeslehr- und Versuchsforst Ulmerfeld angehören, gelten ab 1. Jänner 2001 folgende Regelungen:

1. Beamte werden mit 1. Jänner 2001 in die Zentralstelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Dienststelle) versetzt. Die zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben erforderlichen Beamten werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis spätestens 31. Dezember 2001 der Gesellschaft zur dauernden Dienstleistung zugewiesen, solange sie nicht einer anderen Dienststelle des Bundes oder einer anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden. Die Dienst- und Fachaufsicht einschließlich der Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber diesen Beamten hat durch den jeweils für Personalangelegenheiten zuständigen Geschäftsführer der Gesellschaft zu erfolgen, der in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gebunden ist. 1. Beamte werden mit 1. Jänner 2001 in die Zentralstelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Dienststelle) versetzt. Die zur Erfüllung der in Paragraph 2, genannten Aufgaben erforderlichen Beamten werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis spätestens 31. Dezember 2001 der Gesellschaft zur dauernden Dienstleistung zugewiesen, solange sie nicht einer anderen Dienststelle des Bundes oder einer anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden. Die Dienst- und Fachaufsicht einschließlich der Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber diesen Beamten hat durch den jeweils für Personalangelegenheiten zuständigen Geschäftsführer der Gesellschaft zu erfolgen, der in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gebunden ist.

..."

I. Zur Organisationsänderung als wichtiges dienstliches Interessensmerkmal eins. Zur Organisationsänderung als wichtiges dienstliches Interesse:

Wie die oben wiedergegebenen Materialien zur Novellierung des § 38 Abs. 3 BDG 1979 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2012 zeigen, bezweckte diese lediglich eine Aufteilung der in der bisherigen Z. 1 enthaltenen zwei Tatbestände auf zwei Ziffern. Dass damit eine inhaltliche Änderung (erleichterte Voraussetzungen für eine Versetzung aus Anlass einer Organisationsänderung) vorgenommen werden sollte, ist diesen Materialien nicht zu entnehmen. Die Herabsetzung von "Versetzungsbarrrieren" betraf lediglich den Tatbestand des § 38 Abs. 3 Z. 2 alte Fassung bzw. des § 38 Abs. 3 Z. 3 neue Fassung BDG 1979. Wie die oben wiedergegebenen Materialien zur Novellierung des Paragraph 38, Absatz 3, BDG 1979 durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2012, zeigen, bezweckte diese lediglich eine Aufteilung der in der bisherigen Ziffer eins, enthaltenen zwei Tatbestände auf zwei Ziffern. Dass damit eine inhaltliche Änderung (erleichterte Voraussetzungen für eine Versetzung aus Anlass einer Organisationsänderung) vorgenommen werden sollte, ist diesen Materialien nicht zu entnehmen. Die Herabsetzung von "Versetzungsbarrrieren" betraf lediglich den Tatbestand des Paragraph 38, Absatz 3, Ziffer 2, alte Fassung bzw. des Paragraph 38, Absatz 3, Ziffer 3, neue Fassung BDG 1979.

Es kann somit zur Auslegung der Tatbestände des § 38 Abs. 3 Z. 1 und 2 BDG 1979 idFBGBl. I Nr. 35/2012 in vollem Umfang auf die zu § 38 Abs. 3 Z. 1 BDG 1979 in der Altfassung ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Im hg. Erkenntnis vom 17. April 2013, Zl. 2012/12/0116, hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes ausgesprochen: Es kann somit zur Auslegung der Tatbestände des Paragraph 38, Absatz 3, Ziffer eins, und 2 BDG 1979 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2012, in vollem Umfang auf die zu Paragraph 38, Absatz 3, Ziffer eins, BDG 1979 in der Altfassung ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Im hg. Erkenntnis vom 17. April 2013, Zl. 2012/12/0116, hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes ausgesprochen:

"Um das wichtige dienstliche Interesse an einer im Sinne der §§ 38 und 40 BDG 1979 qualifizierten Personalmaßnahme in einer Organisationsänderung zu begründen, ist es - da nur sachliche Organisationsänderungen ein solches Interesse begründen - nach der Rechtsprechung der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt erforderlich, dass die Organisationsänderung in ihren Grundzügen und auch die konkreten Auswirkungen auf den Arbeitsplatz des Betroffenen dargestellt werden (vgl. den Bescheid der Berufungskommission vom 23. Oktober 2007, Zl. 126/10-BK/07). Mit der Überprüfung der Sachlichkeit ist hingegen nicht auch jene der Zweckmäßigkeit verbunden, welche der Organisationshoheit des Dienstgebers unterliegt (vgl. auch hiezu den bereits zitierten Bescheid der Berufungskommission vom 31. Juli 2003)." Um das wichtige dienstliche Interesse an einer im Sinne der Paragraphen 38, und 40 BDG 1979 qualifizierten Personalmaßnahme in einer Organisationsänderung zu begründen, ist es - da nur sachliche Organisationsänderungen ein solches Interesse begründen - nach der Rechtsprechung der

Berufungskommission beim Bundeskanzleramt erforderlich, dass die Organisationsänderung in ihren Grundzügen und auch die konkreten Auswirkungen auf den Arbeitsplatz des Betroffenen dargestellt werden vergleiche , den Bescheid der Berufungskommission vom 23. Oktober 2007, Zl. 126/10-BK/07). Mit der Überprüfung der Sachlichkeit ist hingegen nicht auch jene der Zweckmäßigkeit verbunden, welche der Organisationshoheit des Dienstgebers unterliegt vergleiche , auch hiezu den bereits zitierten Bescheid der Berufungskommission vom 31. Juli 2003).

...

Der Verwaltungsgerichtshof erachtet die oben wiedergegebene Rechtsprechung der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt nicht nur für das Regelungssystem gemäß §§ 38 und 40 BDG 1979 für zutreffend, sondern auch auf das hier in Rede stehende Regelungssystem gemäß §§ 18, 20 und 249 Stmk L-DBR insgesamt für übertragbar. ..."Der Verwaltungsgerichtshof erachtet die oben wiedergegebene Rechtsprechung der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt nicht nur für das Regelungssystem gemäß Paragraphen 38, und 40 BDG 1979 für zutreffend, sondern auch auf das hier in Rede stehende Regelungssystem gemäß Paragraphen 18, 20, und 249 Stmk L-DBR insgesamt für übertragbar. ..."

Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. April 2013, Zl. 2012/12/0125, Rechtsprechung der Berufungskommission übernommen, wonach es bei Verwendungsänderungen innerhalb ein und derselben Dienststelle deshalb darauf ankomme, ob noch auf einem der im Zuge einer Organisationsänderung neu gebildeten Arbeitsplätze mehr als 75 % der bisherigen Arbeitsplatzaufgaben des Beamten zusammengefasst erhalten geblieben sind, weil diesfalls jedenfalls ein Entzug dieser verbleibenden 75 % durch eine Personalmaßnahme nicht zulässig wäre.

Auf Basis des Vorgesagten wäre die belangte Behörde daher verpflichtet gewesen, darzustellen, wie sich die von ihr ins Treffen geführte Organisationsänderung auf den Arbeitsplatz des Beschwerdeführers als Erster Oberbereiter ausgewirkt hat. Allein der Umstand, dass im Zuge dieser Organisationsänderung andere Arbeitsplätze eingespart wurden, begründete ebenso wenig ein wichtiges dienstliches Interesse an der Abberufung des Beschwerdeführers von diesem Arbeitsplatz (und als deren Folge auch an seiner Versetzung in den Ruhestand gemäß § 15a BDG 1979) wie die Betrauung eines anderen Beamten mit einem im Wesentlichen (nicht mehr als 25 %) unveränderten Arbeitsplatz eines "Ersten Oberbereiters" (dass dem Beschwerdeführer dieser Arbeitsplatz ungeachtet der Erklärung seiner Vorgesetzten vom 28. Oktober 2009 weiterhin in dienstrechtlich wirksamer Weise zugewiesen blieb, hat der Verwaltungsgerichtshof in dem bereits zitierten hg. Erkenntnis vom 27. September 2011, Zl. 2010/12/0125, festgestellt; vgl. zur Möglichkeit rechtswidriger Doppelbetrauungen infolge rechtswidrigen Behördenverhaltens und die daraus resultierenden Konsequenzen etwa die hg. Erkenntnisse vom 29. März 2012, Zl. 2011/12/0145, vom 16. Dezember 2009, Zl. 2009/12/0010, bzw. den Bescheid der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt vom 30. September 2005, Zl. 116/17-BK/05). Auf Basis des Vorgesagten wäre die belangte Behörde daher verpflichtet gewesen, darzustellen, wie sich die von ihr ins Treffen geführte Organisationsänderung auf den Arbeitsplatz des Beschwerdeführers als Erster Oberbereiter ausgewirkt hat. Allein der Umstand, dass im Zuge dieser Organisationsänderung andere Arbeitsplätze eingespart wurden, begründete ebenso wenig ein wichtiges dienstliches Interesse an der Abberufung des Beschwerdeführers von diesem Arbeitsplatz (und als deren Folge auch an seiner Versetzung in den Ruhestand gemäß Paragraph 15 a, BDG 1979) wie die Betrauung eines anderen Beamten mit einem im Wesentlichen (nicht mehr als 25 %) unveränderten Arbeitsplatz eines "Ersten Oberbereiters" (dass dem Beschwerdeführer dieser Arbeitsplatz ungeachtet der Erklärung seiner Vorgesetzten vom 28. Oktober 2009 weiterhin in dienstrechtlich wirksamer Weise zugewiesen blieb, hat der Verwaltungsgerichtshof in dem bereits zitierten hg. Erkenntnis vom 27. September 2011, Zl. 2010/12/0125, festgestellt; vergleiche , zur Möglichkeit rechtswidriger Doppelbetrauungen infolge rechtswidrigen Behördenverhaltens und die daraus resultierenden Konsequenzen etwa die hg. Erkenntnisse vom 29. März 2012, Zl. 2011/12/0145, vom 16. Dezember 2009, Zl. 2009/12/0010, bzw. den Bescheid der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt vom 30. September 2005, Zl. 116/17-BK/05).

Selbst wenn - was im angefochtenen Bescheid jedoch nicht festgestellt wurde - die vom Beschwerdeführer innegehabte Position des Ersten Oberbereiters zunächst "ersatzlos gestrichen" worden wäre (ohne dass dies zum Anlass genommen worden wäre, den Beschwerdeführer von seiner bisherigen Verwendung als Erster Oberbereiter abzurufen) und erst nach einer Zwischenzeit wiederum eine Position eines "Ersten Oberbereiters" (mit einem teilweise neu strukturiertem Aufgabengebiet) geschaffen worden wäre, wäre eine Abberufung des Beschwerdeführers von seinem Arbeitsplatz nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn die solcherart neu geschaffene Position eines "Ersten

Oberbereiters" sich um mehr als 25 % von jener unterschieden hätte, die der Beschwerdeführer seinerzeit inne hatte. Nur dann wäre es auch gerechtfertigt gewesen, eine solche neu geschaffene Position einem anderen Bediensteten zu übertragen (vgl. in diesem Zusammenhang die Seiten 2 und 3 der Eingabe der Gesellschaft vom 12. Juli 2012, Beilage F). Feststellungen zu dieser Frage finden sich im angefochtenen Bescheid nicht. Selbst wenn - was im angefochtenen Bescheid jedoch nicht festgestellt wurde - die vom Beschwerdeführer innegehabte Position des Ersten Oberbereiters zunächst "ersatzlos gestrichen" worden wäre (ohne dass dies zum Anlass genommen worden wäre, den Beschwerdeführer von seiner bisherigen Verwendung als Erster Oberbereiter abzurufen) und erst nach einer Zwischenzeit wiederum eine Position eines "Ersten Oberbereiters" (mit einem teilweise neu strukturiertem Aufgabengebiet) geschaffen worden wäre, wäre eine Abberufung des Beschwerdeführers von seinem Arbeitsplatz nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn die solcherart neu geschaffene Position eines "Ersten Oberbereiters" sich um mehr als 25 % von jener unterschieden hätte, die der Beschwerdeführer seinerzeit inne hatte. Nur dann wäre es auch gerechtfertigt gewesen, eine solche neu geschaffene Position einem anderen Bediensteten zu übertragen vergleiche , in diesem Zusammenhang die Seiten 2 und 3 der Eingabe der Gesellschaft vom 12. Juli 2012, Beilage F). Feststellungen zu dieser Frage finden sich im angefochtenen Bescheid nicht.

Auch wenn die Abberufung des Beschwerdeführers von seinem bisherigen Arbeitsplatz als Folge der Organisationsänderung gerechtfertigt wäre, würde gelten, dass kein dienstliches Interesse an einer Versetzung eines Beamten in den Ruhestand bestehen kann, wenn dieser durch eine zulässige Personalmaßnahme einer anderen Verwendung zugeführt werden kann, die eine vollwertige Dienstleistung erwarten lässt (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 3. Juli 2008, Zl. 2006/12/0217 = VwSlg. Nr. 17.494 A/2008, und vom 11. Dezember 2013, Zl. 2013/12/0058). Auch wenn die Abberufung des Beschwerdeführers von seinem bisherigen Arbeitsplatz als Folge der Organisationsänderung gerechtfertigt wäre, würde gelten, dass kein dienstliches Interesse an einer Versetzung eines Beamten in den Ruhestand bestehen kann, wenn dieser durch eine zulässige Personalmaßnahme einer anderen Verwendung zugeführt werden kann, die eine vollwertige Dienstleistung erwarten lässt vergleiche , hiezu das hg. Erkenntnis vom 3. Juli 2008, Zl. 2006/12/0217 = VwSlg. Nr. 17.494 A/2008, und vom 11. Dezember 2013, Zl. 2013/12/0058).

Deshalb wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, sich mit der eben aufgezeigten Frage im angefochtenen Bescheid begründend auseinanderzusetzen. Wie sich aus § 8 Abs. 1 Z. 1 dritter Satz SHG ergibt, beschränken sich solche "schonendere" Personalmaßnahmen nicht grundsätzlich auf Versetzungen oder Verwendungsänderungen innerhalb der Gesellschaft. Deshalb wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, sich mit der eben aufgezeigten Frage im angefochtenen Bescheid begründend auseinanderzusetzen. Wie sich aus Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, dritter Satz SHG ergibt, beschränken sich solche "schonendere" Personalmaßnahmen nicht grundsätzlich auf Versetzungen oder Verwendungsänderungen innerhalb der Gesellschaft.

Darüber hinaus ist der belangten Behörde zwar zuzubilligen, dass nach den Materialien zur Schaffung des § 15a BDG 1979 durch das Pensionsreformgesetz 2001 (AB 699 BlgNR XXI. GP) mit dieser Regelung bezweckt werden sollte, den Bund in die Lage zu versetzen, eine "effizientere Arbeitsmarktpolitik durch verstärkte Aufnahme jüngerer Bediensteter" zu betreiben. Freilich ist - gleichfalls nach Maßgabe dieser Materialien - die Verfolgung dieses Zweckes darüber hinaus an das Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses gebunden, welches auch eine Versetzung rechtfertigen würde (vgl. in diesem Sinne auch das oben bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 3. Juli 2008). Soweit sich daher das durch die Organisationsänderung angestrebte Einsparungserfordernis nicht auf die Funktion des Ersten Oberbereiters, sondern auf diesem untergeordnete Arbeitsplätze anderer Oberbereiter, deren Inhaber jüngere Beamte waren, beschränkt haben sollte, könnte die Organisationsänderung nur zum Anlass von Personalmaßnahmen (Versetzen bzw. verschlechternde Verwendungsänderungen) gegenüber den Inhabern der von dieser Organisationsänderung tatsächlich betroffenen Arbeitsplätze genommen werden. Darüber hinaus ist der belangten Behörde zwar zuzubilligen, dass nach den Materialien zur Schaffung des Paragraph 15 a, BDG 1979 durch das Pensionsreformgesetz 2001 Ausschussbericht 699, BlgNR römisch 21 . Gesetzgebungsperiode mit dieser Regelung bezweckt werden sollte, den Bund in die Lage zu versetzen, eine "effizientere Arbeitsmarktpolitik durch verstärkte Aufnahme jüngerer Bediensteter" zu betreiben. Freilich ist - gleichfalls nach Maßgabe dieser Materialien - die Verfolgung dieses Zweckes darüber hinaus an das Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses gebunden, welches auch eine Versetzung rechtfertigen würde vergleiche , in diesem Sinne auch das oben bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 3. Juli 2008). Soweit sich daher das durch die Organisationsänderung angestrebte Einsparungserfordernis nicht auf die Funktion des Ersten Oberbereiters, sondern auf diesem untergeordnete Arbeitsplätze anderer Oberbereiter,

deren Inhaber jüngere Beamte waren, beschränkt haben sollte, könnte die Organisationsänderung nur zum Anlass von Personalmaßnahmen (Versetzungen bzw. verschlechternde Verwendungsänderungen) gegenüber den Inhabern der von dieser Organisationsänderung tatsächlich betroffenen Arbeitsplätze genommen werden.

II. Zu den geltend gemachten "Spannungen" römisch zwei. Zu den geltend gemachten "Spannungen":

Ein wichtiges dienstliches Interesse (im Verständnis des in § 15a Abs. 1 BDG 1979 verwiesenen § 38 Abs. 3 leg. cit.) wird jedenfalls dann berührt, wenn eingetretene, objektiv festgestellte Tatsachen den Schluss rechtfertigen, dass der Wille oder die Fähigkeit zur Erfüllung der durch die Rechtsordnung vorgezeichneten Aufgaben durch den betroffenen Beamten nicht oder nicht mehr gegeben sind. Vertrauensentzug kann ein wichtiges dienstliches Interesse an der Versetzung nicht begründen, wenn es an Feststellungen im obigen Sinn fehlt. Andernfalls wäre nämlich der Beamte Entschlüssen, Gesinnungen oder Gesinnungsänderungen seiner Vorgesetzten in der Frage seiner Versetzung (hier: in den Ruhestand) ausgeliefert, selbst wenn diese Entschlüsse, Gesinnungen oder Gesinnungsänderungen durch nur in der subjektiven Sphäre der Vorgesetzten eingetretene und daher der Rechtskontrolle unzugängliche Momente bewirkt wären. Diese im Zusammenhang mit der Störung des Vertrauensverhältnisses zum Ausdruck gebrachte Auffassung gilt gleichermaßen für die Behauptung des Vorliegens eines Spannungsverhältnisses (vgl. das hg. Erkenntnis vom 13. September 2007, Zl. 2006/12/0132). Ein wichtiges dienstliches Interesse (im Verständnis des in Paragraph 15 a, Absatz eins, BDG 1979 verwiesenen Paragraph 38, Absatz 3, leg. cit.) wird jedenfalls dann berührt, wenn eingetretene, objektiv festgestellte Tatsachen den Schluss rechtfertigen, dass der Wille oder die Fähigkeit zur Erfüllung der durch die Rechtsordnung vorgezeichneten Aufgaben durch den betroffenen Beamten nicht oder nicht mehr gegeben sind. Vertrauensentzug kann ein wichtiges dienstliches Interesse an der Versetzung nicht begründen, wenn es an Feststellungen im obigen Sinn fehlt. Andernfalls wäre nämlich der Beamte Entschlüssen, Gesinnungen oder Gesinnungsänderungen seiner Vorgesetzten in der Frage seiner Versetzung (hier: in den Ruhestand) ausgeliefert, selbst wenn diese Entschlüsse, Gesinnungen oder Gesinnungsänderungen durch nur in der subjektiven Sphäre der Vorgesetzten eingetretene und daher der Rechtskontrolle unzugängliche Momente bewirkt wären. Diese im Zusammenhang mit der Störung des Vertrauensverhältnisses zum Ausdruck gebrachte Auffassung gilt gleichermaßen für die Behauptung des Vorliegens eines Spannungsverhältnisses vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 13. September 2007, Zl. 2006/12/0132).

Bestehende Spannungen müssten daher ihre Ursache (überwiegend) in der Sphäre (in einem zumindest objektiv unangebrachten Verhalten) des in den Ruhestand zu versetzenden Beamten haben, um eine Rechtsgestaltung gemäß § 15a BDG 1979 zu rechtfertigen. Bestehende Spannungen müssten daher ihre Ursache (überwiegend) in der Sphäre (in einem zumindest objektiv unangebrachten Verhalten) des in den Ruhestand zu versetzenden Beamten haben, um eine Rechtsgestaltung gemäß Paragraph 15 a, BDG 1979 zu rechtfertigen.

Die belangte Behörde führt in diesem Zusammenhang jene Umstände ins Treffen, welche Gegenstand der jeweils mit Freispruch geendeten Disziplinarverfahren gewesen sind. Wie die belangte Behörde in diesem Zusammenhang zutreffend erkannt hat, war sie an die im Disziplinarverfahren ergangenen Freisprüche nicht gebunden (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 13. September 2002, Zl. 99/12/0139). Die belangte Behörde führt in diesem Zusammenhang jene Umstände ins Treffen, welche Gegenstand der jeweils mit Freispruch geendeten Disziplinarverfahren gewesen sind. Wie die belangte Behörde in diesem Zusammenhang zutreffend erkannt hat, war sie an die im Disziplinarverfahren ergangenen Freisprüche nicht gebunden vergleiche , hiezu das hg. Erkenntnis vom 13. September 2002, Zl. 99/12/0139).

Soweit Spannungen ihre Ursache in dem dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verhalten im Jahr 2007 gehabt haben sollten, gilt Folgendes:

§ 38 Abs. 2 BDG 1979 schreibt keine Frist vor, innerhalb derer die Dienstbehörde einen Versetzungsgrund disziplinarer Art bei sonstigem Ausschluss verwerten muss. Ein vom Beamten irgendwann in der Vergangenheit gesetztes Verhalten, das im Zeitpunkt seiner Verwirklichung als Versetzungsgrund in Betracht gekommen wäre, kann nicht unbefristet als wichtiges dienstliches Interesse eine Versetzung rechtfertigen. Dies folgt schon daraus, dass der Schutzzweck der Versetzungs(bzw. Verwendungsänderungs)regelung darin liegt, willkürliche, sachlich nicht gerechtfertigte Personalmaßnahmen der Dienstbehörde (mit hoher Eingriffsintensität) zu verhindern und eine zeitlich unbefristete Verwertungsmöglichkeit eines Versetzungsgrundes dem offenkundig zuwiderlaufen würde. Ausgehend von der Überlegung, dass § 38 BDG 1979 in seiner Gesamtheit erkennbar darauf abstellt, einen Ausgleich zwischen der

als schützenswert anerkannten Rechtssphäre des Beamten einerseits (vgl. insbesondere § 38 Abs. 3 BDG 1979) und dem aus qualifizierten dienstlichen Notwendigkeiten gebotenen Gestaltungsspielraum des Dienstgebers andererseits (§ 38 Abs. 2 BDG 1979) zu schaffen, ist dem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Fehlverhalten des Beamten als Grund für die später getroffene Personalmaßnahme und der Verfügung sowohl im Interesse des Beamten als auch der Dienstbehörde besondere Beachtung zu schenken. Sind Dienstpflichtverletzungen des Beamten Grund für die Versetzung, so wird im Allgemeinen ein allfälliges Zuwarten mit der Versetzung (obwohl rechtlich nicht geboten) bis zum rechtskräftigen Abschluss des zu diesem Vorwurf geführten strafgerichtlichen Verfahrens bzw. Disziplinarverfahrens für die Verwertung dieses Grundes nicht schädlich sein. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Verfahren in angemessener Zeit durchgeführt werden, wobei hiefür insbesondere die Kompliziertheit des jeweils zugrundeliegenden Sachverhaltes ausschlaggebend sein wird (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 14. Dezember 1994, Zl. 94/12/0217, mwH, welche Grundsätze nach dem Vorgesagten auch auf den Tatbestand des § 15a BDG 1979 anzuwenden sind). Paragraph 38, Absatz 2, BDG 1979 schreibt keine Frist vor, innerhalb derer die Dienstbehörde einen Versetzungsgrund disziplinärer Art bei sonstigem Ausschluss verwerten muss. Ein vom Beamten irgendwann in der Vergangenheit gesetztes Verhalten, das im Zeitpunkt seiner Verwirklichung als Versetzungsgrund in Betracht gekommen wäre, kann nicht unbefristet als wichtiges dienstliches Interesse eine Versetzung rechtfertigen. Dies folgt schon daraus, dass der Schutzzweck der Versetzungs(bzw. Verwendungsänderungs)regelung darin liegt, willkürliche, sachlich nicht gerechtfertigte Personalmaßnahmen der Dienstbehörde (mit hoher Eingriffsintensität) zu verhindern und eine zeitlich unbefristete Verwertungsmöglichkeit eines Versetzungsgrundes dem offenkundig zuwiderlaufen würde. Ausgehend von der Überlegung, dass Paragraph 38, BDG 1979 in seiner Gesamtheit erkennbar darauf abstellt, einen Ausgleich zwischen der als schützenswert anerkannten Rechtssphäre des Beamten einerseits (vergleiche , insbesondere Paragraph 38, Absatz 3, BDG 1979) und dem aus qualifizierten dienstlichen Notwendigkeiten gebotenen Gestaltungsspielraum des Dienstgebers andererseits (Paragraph 38, Absatz 2, BDG 1979) zu schaffen, ist dem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Fehlverhalten des Beamten als Grund für die später getroffene Personalmaßnahme und der Verfügung sowohl im Interesse des Beamten als auch der Dienstbehörde besondere Beachtung zu schenken. Sind Dienstpflichtverletzungen des Beamten Grund für die Versetzung, so wird im Allgemeinen ein allfälliges Zuwarten mit der Versetzung (obwohl rechtlich nicht geboten) bis zum rechtskräftigen Abschluss des zu diesem Vorwurf geführten strafgerichtlichen Verfahrens bzw. Disziplinarverfahrens für die Verwertung dieses Grundes nicht schädlich sein. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Verfahren in angemessener Zeit durchgeführt werden, wobei hiefür insbesondere die Kompliziertheit des jeweils zugrundeliegenden Sachverhaltes ausschlaggebend sein wird (vergleiche , hiezu das hg. Erkenntnis vom 14. Dezember 1994, Zl. 94/12/0217, mwH, welche Grundsätze nach dem Vorgesagten auch auf den Tatbestand des Paragraph 15 a, BDG 1979 anzuwenden sind).

Im Hinblick darauf, dass die in Rede stehenden Tathandlungen schon lange vor Ergehen des Disziplinarerkenntnisses vom 15. Mai 2012 (jedenfalls aus dem Grunde des § 94 Abs. 1a BDG 1979) verjährt sind, war die belangte Behörde nach dem Vorgesagten keinesfalls berechtigt, mit der Geltendmachung dieses Verhaltens des Beschwerdeführers aus dem Jahr 2007 als Ruhestandsversetzungsgrund bis zum Jahr 2013 zuzuwarten, zumal auch nach ihrer Auffassung die (sonstigen) Voraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung nach § 15a BDG 1979 seit 1. August 2010 vorlagen. Im Hinblick darauf, dass die in Rede stehenden Tathandlungen schon lange vor Ergehen des Disziplinarerkenntnisses vom 15. Mai 2012 (jedenfalls aus dem Grunde des Paragraph 94, Absatz eins a, BDG 1979) verjährt sind, war die belangte Behörde nach dem Vorgesagten keinesfalls berechtigt, mit der Geltendmachung dieses Verhaltens des Beschwerdeführers aus dem Jahr 2007 als Ruhestandsversetzungsgrund bis zum Jahr 2013 zuzuwarten, zumal auch nach ihrer Auffassung die (sonstigen) Voraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung nach Paragraph 15 a, BDG 1979 seit 1. August 2010 vorlagen.

Was schließlich das vorgeworfene Verhalten des Beschwerdeführers in den Jahren 2008, 2009 und 2010, welches Gegenstand des Disziplinarerkenntnisses vom 19. März 2012 gewesen ist, anlangt, ist Folgendes auszuführen:

Der Beschwerdeführer hat im Ruhestandsversetzungsverfahren die Tätigkeit der beleidigenden Äußerungen gegenüber Reiterinnen, von denen er im Disziplinarverfahren auch freigesprochen wurde, bestritten und zu seinem Bestreitungsvorbringen umfangreiches Beweisanbot erstattet. Vor diesem Hintergrund durfte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer dieses Verhalten nicht ohne Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens und einer darauf gestützten schlüssigen Beweiswürdigung anlasten. Im Übrigen bedürfte es zur Prüfung, ob diese Vorfälle

- isoliert betrachtet - für eine Ruhestandsversetzung nach § 15a BDG 1979 überhaupt ausreichen, einer umfassenden Darstellung der Umstände, unter denen die genannten Äußerungen gefallen sind. Der Beschwerdeführer hat im Ruhestandsversetzungsverfahren die Tätigkeit der beleidigenden Äußerungen gegenüber Reiterinnen, von denen er im Disziplinarverfahren auch freigesprochen wurde, bestritten und zu seinem Bestreitungsvorbringen umfangreiches Beweisanbot erstattet. Vor diesem Hintergrund durfte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer dieses Verhalten nicht ohne Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens und einer darauf gestützten schlüssigen Beweiswürdigung anlasten. Im Übrigen bedürfte es zur Prüfung, ob diese Vorfälle - isoliert betrachtet - für eine Ruhestandsversetzung nach Paragraph 15 a, BDG 1979 überhaupt ausreichen, einer umfassenden Darstellung der Umstände, unter denen die genannten Äußerungen gefallen sind.

Für die Äußerungen in einem Fernsehinterview gilt Folgendes:

Auch dem Beamten sind in seinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis alle Grundrechte (soweit sie in Betracht kommen) gewährleistet (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 28. Juli 2000, Zl. 97/09/0106, mwN). Sachliche Kritik des Beamten an der eigenen Behörde ist nicht nur durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützt, sondern auch als notwendiges Mittel zur Optimierung der Verwaltung im Sinn der in den Art. 126b Abs. 5, 127 Abs. 1 und 127a Abs. 1 und Abs. 7 B-VG bestimmten Grundsätze anzusehen (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2002, Zl. 2001/12/0184), wobei solche Äußerungen dann unter den Schutz dieses Grundrechtes fallen, wenn sie das zulässige Maß an sachlicher Kritik am Verhalten eines Vorgesetzten nicht überschreiten, was etwa dann der Fall wäre, wenn sie auf eine unangemessene, beleidigende oder verletzende Weise getätigt worden wären (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 16. September 2009, Zl. 2008/09/0326). Dass die Äußerungen des Beschwerdeführers in dem in Rede stehenden Interview die Grenzen sachlicher Kritik überschritten hätten, ergibt sich aus den Feststellungen im angefochtenen Bescheid nicht. Auch dem Beamten sind in seinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis alle Grundrechte (soweit sie in Betracht kommen) gewährleistet (vergleiche, dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 28. Juli 2000, Zl. 97/09/0106, mwN). Sachliche Kritik des Beamten an der eigenen Behörde ist nicht nur durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützt, sondern auch als notwendiges Mittel zur Optimierung der Verwaltung im Sinn der in den Artikel 126 b, Absatz 5, 127, Absatz eins, und 127a Absatz eins und Absatz 7, B-VG bestimmten Grundsätze anzusehen (vergleiche, dazu das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2002, Zl. 2001/12/0184), wobei solche Äußerungen dann unter den Schutz dieses Grundrechtes fallen, wenn sie das zulässige Maß an sachlicher Kritik am Verhalten eines Vorgesetzten nicht überschreiten, was etwa dann der Fall wäre, wenn sie auf eine unangemessene, beleidigende oder verletzende Weise getätigt worden wären (vergleiche, dazu das hg. Erkenntnis vom 16. September 2009, Zl. 2008/09/0326). Dass die Äußerungen des Beschwerdeführers in dem in Rede stehenden Interview die Grenzen sachlicher Kritik überschritten hätten, ergibt sich aus den Feststellungen im angefochtenen Bescheid nicht.

Auch vertritt der Verwaltungsgerichtshof mit der erstinstanzlichen Disziplinarbehörde die Rechtsauffassung, dass keine Zuständigkeit von Vorgesetzten besteht, das Grundrecht eines Beamten auf freie Meinungsäußerung durch Weisungen in Richtung eines Verbotes solche Äußerungen in der Öffentlichkeit abzugeben, zu beschränken. Im Übrigen wurde der (von ihm bestrittene) Zugang der diesbezüglichen generellen Weisung an den Beschwerdeführer nicht festgestellt.

Vor diesem Hintergrund kann aus dem genannten Interview kein im Sinne der oben erstatteten Ausführungen relevantes Spannungsverhältnis, welches einen wichtigen Grund für eine Ruhestandsversetzung gemäß § 15a BDG 1979 bilden könnte, abgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund kann aus dem genannten Interview kein im Sinne der oben erstatteten Ausführungen relevantes Spannungsverhältnis, welches einen wichtigen Grund für eine Ruhestandsversetzung gemäß Paragraph 15 a, BDG 1979 bilden könnte, abgeleitet werden.

Auf Grund der oben aufgezeigten Rechtsirrtümer und relevanten Verfahrensmängel ist der angefochtene Bescheid sowohl mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit, als auch mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet. Er war daher aus dem prävalierenden Grunde des § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Auf Grund der oben aufgezeigten Rechtsirrtümer und relevanten Verfahrensmängel ist der angefochtene Bescheid sowohl mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit, als auch mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet. Er war daher aus dem prävalierenden Grunde des Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG.

Wien, am 20. März 2014

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013120093.X00

Im RIS seit

24.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at